

Bestimmungen Software

Diese Bestimmungen (die „Bestimmungen“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Allgemeines

- 1.1.** Gegenstand dieser Bestimmungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Software. Die Software ist im SKIDATA Informationsblatt zur Beschreibung der Softwarefunktionen und Systemanforderungen (das „Fact Sheet“) näher beschrieben.
- 1.2.** Die Bestimmungen, in der jeweils aktuellen Version, gelten auch für sämtliche aktuellen und zukünftigen Updates, Upgrades, Ergänzungen und Supportdienstleistungen.
- 1.3.** Nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten sind insbesondere die Lieferung von nicht ausdrücklich vereinbarten Modulen, Add-Ons, Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der Software, Einstellungen der Betriebsparameter (Applikation), die Installation der Software, die Konfiguration der Software, oder Datensicherungsmaßnahmen.
- 1.4.** Soweit Software von Drittherstellern im Vertragsumfang enthalten ist, werden die Lizenzbestimmungen des Drittherstellers ebenfalls Vertragsbestandteil und sind vom Auftraggeber einzuhalten.

2. Die Lizenz

- 2.1.** Es werden zwei Lizenzarten unterschieden: der **Lizenzkauf** und die **Lizenzmiete** (jede der Lizenzarten allgemein als die „Lizenz“ bezeichnet). Welche Lizenz dem Auftraggeber eingeräumt wird, ergibt sich aus dem Vertrag. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Sonderbestimmungen zum Lizenzkauf.
- 2.2. Lizenzkauf:** Dem Auftraggeber wird ein zeitlich unbefristetes, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, eingeschränktes Recht zur Nutzung der Software gewährt.
- 2.3. Lizenzmiete:** Dem Auftraggeber wird ein auf die Vertragsdauer beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, eingeschränktes Recht zur Nutzung der Software gewährt.
- 2.4.** Die Software darf nur im vertraglich spezifizierten Umfang und im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Gesamtlösung verwendet werden. Jede andere Verwendung der Software, insbesondere im Zusammenhang mit Drittprodukten, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SKIDATA.
- 2.5.** Die Lizenz berechtigt den Auftraggeber, die Software an einem einzelnen Gerät für seine aktuellen geschäftlichen Aktivitäten in der geg
- 2.6.** enüber SKIDATA beschriebenen Form zu installieren, zu laden und zu verwenden und eine ausschließlich für Sicherungs- und Archivierungszwecke bestimmte Sicherungskopie anzufertigen. Der Auftraggeber verpflichten sich, eine ausreichende Anzahl von Softwarelizenzen zu erwerben, die der Anzahl der Geräte entspricht. Die Software darf ausschließlich mit kompatiblen SKIDATA-Produkten und Systemen genutzt werden.
- 2.7.** Auch wenn der Auftraggeber im Besitz der CD oder eines anderen physischen Mediums ist, auf dem die Software abgespeichert oder fixiert ist, bleibt SKIDATA Eigentümer der Software und aller in Zusammenhang mit ihr stehenden Marken, Urheberrechte, Patente, Handelsgeheimnisse und anderer geistiger Eigentumsrechte. Der Quellcode ist ebenfalls nicht Vertragsbestandteil.

3. Die Lizenzgebühr

- 3.1.** Für die Einräumung der Lizenz ist eine einmalige Lizenzgebühr (**Lizenzkauf**) oder eine wiederkehrende Lizenzgebühr (**Lizenzmiete**) zu bezahlen. Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Vertrag.
- 3.2. Lizenzkauf:** Die Lizenzgebühr ist mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
- 3.3. Lizenzmiete:** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bedeutet wiederkehrende Lizenzgebühr eine jährliche Gebühr, die im Voraus zu zahlen ist. Ist die Anfangsphase (gemäß 8.2.) kürzer als 6 Monate, reduziert sich die Lizenzgebühr für die Anfangsphase auf die Hälfte. Die Lizenzgebühr für die Anfangsphase ist mit Vertragsabschluss fällig, jene für die folgenden Vertragsjahre jeweils mit 5. Werktag des neuen Vertragsjahres. SKIDATA ist berechtigt, neben einer Indexanpassung auch eine angemessene jährliche Anpassung der wiederkehrenden Lizenzgebühr vorzunehmen.

4. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

- 4.1.** SKIDATA und die von SKIDATA bevollmächtigten Vertretern sind dazu berechtigt, innerhalb der normalen Arbeitszeit die Systeme, Computer, Bücher, Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen des Auftraggebers, soweit diese im Zusammenhang mit der Software stehen, zu überprüfen. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Anzahl der Geräte die Anzahl der erworbenen Lizenzen überschreitet, wird der Auftraggeber unverzüglich die Lizenzgebühr für die zusätzlichen Geräte bezahlen. Bei **Lizenzmiete** hat der Auftraggeber auch die Lizenzgebühr für die Nutzung in der Vergangenheit zu zahlen. Sofern der Auftraggeber den Beginn der tatsächlichen Nutzung im aktuellen Vertragsjahr nicht nachweisen kann, ist jedenfalls die Lizenzgebühr für ein Vertragsjahr in der Vergangenheit sowie für das laufende Vertragsjahr zu bezahlen.
- 4.2.** Soweit dem Auftraggeber ein Austausch von Hardware gestattet ist, verpflichten sich dieser, die Software nachweislich von ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen.
- 4.3.** Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Folgendes ohne schriftliche Zustimmung von SKIDATA durchzuführen oder einem Dritten zu erlauben: (a) ein Rückentwickeln, Dekompilieren, Disassemblieren oder anderweitiges Reduzieren der Software in eine menschlich wahrnehmbare Form; (b) ein Modifizieren, Adaptieren, Übersetzen oder Erarbeiten von Ableitungen auf der Grundlage der Software, schriftlicher Begleitmaterialien zur Software oder von Teilen davon;

(c) ein Kombinieren der Software mit Open-Source-Software jeglicher Art; (d) das Entfernen oder Manipulieren von Urheberrechtsvermerken und sonstige Zeichen (e) das Nutzen oder Überlassen der Software zur Ausführung von Leistungen für Dritte; sowie (f) das Anfertigen oder Nutzen von Kopien der Software für andere als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zwecke, und zwar auch dann nicht, wenn die Software mit anderer Software verbunden wurde oder in anderer Software oder in Begleitmaterialien enthalten ist. Fertigt der Auftraggeber eine Sicherungskopie entsprechend diesen Bestimmungen an, ist er dazu verpflichtet, alle am Original Exemplar befestigten oder aufgedruckten Urheberrechts- und/oder Eigentumsvermerke ebenso auch an der Kopie anzubringen.

4.4. Die Nutzung der Software kann im Interesse einer ordnungsgemäßen Funktion die Nutzung von Komponenten Dritter erfordern und/oder mit anderen Systemanforderungen verbunden sein. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Dokumentation zum jeweiligen Produkt beschrieben. Diese Komponenten Dritter kann SKIDATA selbst oder durch Dritte nach eigenem Ermessen ergänzen oder modifizieren. Der Auftraggeber ist allein für das Beschaffen, Installieren, Warten und Betreiben von Komponenten Dritter verantwortlich. Für die Komponenten Dritter können Zusatzvereinbarungen gelten, die vom Auftraggeber zu beachten sind. Die Nutzung von Komponenten Dritter erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SKIDATA haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch Komponenten Dritter verursacht werden. Sämtliche Kosten und Gebühren für Komponenten Dritter hat der Auftraggeber zu tragen.

5. **Wartung, Updates und Upgrades**

5.1. Dem Auftraggeber können Software-Updates, Service-Packs, Hot Fixes und Patches (zusammengefasst bezeichnet als „**Updates**“) angeboten werden, sobald diese verfügbar bzw. notwendig sind, um die anwendbaren Gesetze, Vorschriften und/oder Kompatibilitätsanforderungen einzuhalten, darunter auch aber nicht ausschließlich sicherheitsrelevante und betriebliche Normen, die von der ISO oder dem PCI Security Standards Council LLC herausgegeben werden.

5.2. Darüber hinaus können dem Auftraggeber Upgrades der Software angeboten werden, darunter auch neue Releases oder Versionen der Software (zusammengefasst bezeichnet als „**Upgrades**“), sobald diese verfügbar sind. Der Auftraggeber erkennt an, dass entsprechend der jeweiligen Release-Planung ältere Versionen der Software nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums möglicherweise nicht mehr unterstützt werden.

5.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass SKIDATA, mithilfe von Software zum automatisierten Software-Download ("Automatic Software Deployment" oder "ASD"), Software zur Verbesserung der Systemqualität über eine gesicherte Verbindung von einem zentralen SKIDATA-Server auf das System des Auftraggebers lädt und lokal vorinstalliert. Zur Fertigstellung der Software-Installation hat der Auftraggeber die Wahl, ob diese automatisiert oder manuell durchgeführt wird.

5.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend der jeweiligen Release-Planung, ältere Software-Versionen nach Ablauf einer bestimmten Frist möglicherweise nicht mehr unterstützt wird.

5.5. SKIDATA ist nicht dazu verpflichtet, Updates und/oder Upgrades zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Installation von Updates und Upgrades sind vom Auftraggeber zu tragen und daher nicht in der Lizenzgebühr enthalten. Durch Updates und Upgrades können sich die Systemanforderungen verändern und es kann erforderlich sein, die jeweiligen Vorgänger-Updates/Upgrades, Komponenten Dritter und zusätzliche bzw. veränderte Hardware zu installieren. Die dadurch allenfalls entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen und daher nicht in der Lizenzgebühr enthalten. Diese Bestimmungen verpflichten den Auftraggeber nicht zur Installation von Updates oder Upgrades, SKIDATA empfiehlt jedoch deren umgehende Installation. Bei Nichtinstallation von Updates oder Upgrades handelt der Auftraggeber auf eigenes Risiko und gefährdet möglicherweise die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der Software und der damit zusammenhängenden Systeme und verletzt möglicherweise Lizenzen Dritter, Rechtsvorschriften oder Gesetze. Möglicherweise werden damit auch zu den mit der Software zusammenhängenden Systemen angebotene Garantien/Gewährleistungsansprüche unwirksam. SKIDATA haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Nichtinstallation von Updates und Upgrades auftreten.

5.6. Der Auftraggeber ist alleine dafür verantwortlich, vor der Installation von Updates und Upgrades eine Sicherung von Dateien und Daten durchzuführen. SKIDATA haftet sohin nicht für verlorene Dateien, Informationen, Daten und damit zusammenhängende Schäden. Dies gilt auch für Verluste oder Schäden, die auf Fahrlässigkeit seitens SKIDATA zurückzuführen sind. Der Auftraggeber verzichtet auf alle diesbezüglichen Forderungen und Rechte.

5.7. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass SKIDATA zu Zwecken der Verbesserung der Servicequalität Software ("Connected Asset Management" oder "CAM") verwendet, die Systemdaten – wie beispielsweise Topologie, Hardware- und Software-Versions- und Seriennummern, Status der Software, Zeitpunkt der Installation – des Auftraggebers erhebt. Dabei werden keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art 4 Z 1 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) verarbeitet.

5.8. Lizenzkauf: Updates sind im Leistungsumfang enthalten. Upgrades sind nicht Vertragsgegenstand und können vom Auftraggeber mit einem separaten Vertrag erworben werden.

5.9. Lizenzmiete: Updates und Upgrades sind im Leistungsumfang enthalten.

6. **Gewährleistung**

6.1. Die Software wird in der vorliegenden Form zur Verfügung gestellt. Jegliche Eignung für einen anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zweck und eine allenfalls damit verbundene Gewährleistung wird ausgeschlossen.

6.2. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich darauf, dass die Software bei Erfüllung der Systemvoraussetzungen die in der Produktbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten und Eigenschaften aufweist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

6.3. Eine vollkommen mangelfreie Software ist technisch nicht möglich. Fehler, die die wesentlichen Funktionen der Software nicht beeinträchtigen, müssen daher auch nicht im Rahmen der Gewährleistung verbessert werden.

6.4. Die Gewährleistung erfolgt in angemessener Frist unter Ausschluss weitergehender oder anderer Ansprüche nach Wahl von SKIDATA durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Software oder durch Preisminderung. Bei Durchführung von Gewährleistungsarbeiten vor Ort sind die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel vom Auftraggeber unentgeltlich beizustellen.

6.5. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die nicht von SKIDATA zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für Mängel von Materialien oder Software, die vom Auftraggeber beigestellt werden. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen an der Software vornehmen, welche nicht von SKIDATA schriftlich genehmigt wurden. Solange der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt noch nicht geleistet hat, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Die Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen bei Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, instabile Netzwerke und chemische Einflüsse, oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Im gesetzlich zulässigen Umfang gilt Folgendes: Falls SKIDATA (a) den Vertrag verletzt; (b) gegen die Gewährleistungsbestimmungen verstößt; (c) anderweitig nicht entsprechend dem Vertrag handelt; oder (d) sich anderweitig falsch verhält, ungeachtet dessen, ob dies direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag steht, ist die gesamte Haftung von SKIDATA mit der Höhe der Lizenzgebühr beschränkt, die im Rahmen des Vertrages innerhalb des letzten Vertragsjahres bezahlt wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden zu mindern, die unter seiner direkten oder indirekten Kontrolle auftreten. Wurde die Software dem Auftraggeber in der Europäischen Union geliefert, sind die oben genannten Haftungsbeschränkungen nicht auf Schäden anwendbar, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden oder zu einem Personenschaden führten. Sofern eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, ist SKIDATA in keinem Fall für indirekte Schäden (darunter auch, nicht jedoch ausschließlich, entgangenen Gewinn) haftbar.

7.2. Software Dritter: Lizenzen für Software Dritter unterliegen laufenden Adaptierungen der Software Hersteller, wobei das tatsächlich anzuwendende Lizenzmodell nicht nur von der individuellen Gestaltung des SKIDATA Systems abhängig ist, sondern auch von der gesamten IT-Umgebung, auf die SKIDATA weder Einfluss noch Kenntnis hat. Lizenzen an Dritt-Software, die mit SKIDATA Produkten geliefert werden, basieren auf einer unverbindlichen Empfehlung seitens SKIDATA. Der Auftraggeber (als Händler) hat seine Kunden darüber zu informieren, dass die tatsächliche Anzahl und die Type der notwendigen Lizenz von ihm selbst zu prüfen und sicherzustellen ist. Der Auftraggeber akzeptiert und bestätigt, dass SKIDATA jede Haftung oder Garantie bezüglich der Empfehlung und Beistellung von Software Lizenzen Dritter ausschließt. SKIDATA haftet überdies für mangelhafte Software Dritter nur in dem Ausmaß, in welchem der Software-Lieferant SKIDATA gegenüber haftet.

8. Laufzeit der Lizenz

8.1. Lizenzkauf: Das Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt und beginnt nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr und Übergabe der Software.

8.2. Lizenzmiete:

- a. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt mit einem anfänglichen Zeitraum von Vertragsabschluss bis zum nächsten 31. Dezember („Anfangsphase“). Nach der Anfangsphase verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr (Jänner-Dezember), sofern die Lizenzgebühr fristgerecht entrichtet wird.
- b. Ausschließlich für Software, die im Zusammenhang mit dem **Business Segment Mountain** verwendet wird (Saisongeschäft), gilt Folgendes: Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt mit einem anfänglichen Zeitraum von Vertragsabschluss bis zum nächsten 31. Juli („Anfangsphase“). Nach der Anfangsphase verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr (August-Juli), sofern die Lizenzgebühr fristgerecht entrichtet wird.
- c. Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag nach der Anfangsphase unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres (Ende Dezember oder im Business Segment Mountain Ende Juli) schriftlich zu kündigen.
- d. Nach Beendigung des Vertrags wird der Auftraggeber (a) unverzüglich die Nutzung der Software einstellen; (b) alle Kopien der Software, in welcher Form auch immer diese existieren, zerstören oder an SKIDATA zurückgeben, einschließlich aller Sicherungskopien; und (c) innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich gegenüber SKIDATA bestätigen, dass alle Kopien zurückgegeben oder zerstört wurden. SKIDATA und die von SKIDATA bevollmächtigten Vertreter sind berechtigt, nach Beendigung des Vertrages innerhalb der normalen Arbeitszeit vor Ort die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.

8.3. Beide Parteien sind berechtigt, den vorliegenden Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, sofern vor Erklärung der Auflösung der Vertragspartner schriftlich zur Behebung der genau zu bezeichnenden Vertragsverletzung aufgefordert und diesem anschließend eine Frist von 30 (dreißig) Tagen zur Behebung der bezeichneten Vertragsverletzung gewährt wurde und diese ungenutzt verstrichen ist. Die Nicht-Bezahlung der Lizenzgebühr gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

8.4. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Lizenzgebühren oder eine Minderung von bereits fälligen Lizenzgebühren bei Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen.